

Name:

KV-Nr.: 1879

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis Polizeiwache West Philipp-Schneider-Straße 8-10 50171 Kerpen
--

Aktenzeichen 606000-063742-19/3		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Niersbach, PK		
Sachbearbeitung Telefon 02237/203-0	Nebenstelle -631	Fax -2638

1

Verkehrsunfallanzeige

Personen- und Sachschaden

Straftat/en [...]		
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in Betracht kommenden Straftat/en („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.		
Tatzeit am Montag, 16.04.2019 23:00 Uhr		
Unfallort Kerpen, Eindhovener Straße		Aufnahme durch: PK Niersbach
Unfallart: Beinahe-Zusammenstoß Krad und Fußgänger, Sturz des Kradfahrers Charakteristik Unfallstelle: - Besonderheiten Unfallstelle: - Lichtzeichenanlage: - Geschwindigkeitsbegrenzung: 50 km/h Lichtverhältnisse: dunkel, Straßenbeleuchtung in Betrieb Straßenzustand: trocken Aufprall auf Hindernis: kein Aufprall		
Anlass	Beteiligte/r 01 / Tatverdächtige/r (UB 01)	Beteiligte/r 02 / Geschädigte/r (UB 02)
Familiename	Arnold	Suter
Vorname	Sven	Moritz
Geburtsdatum	08.07.1988	22.03.1972
Geburtsort	Köln	Düsseldorf
Nationalität	deutsch	deutsch
Beruf		
Anschrift	Hartwichstr. 42 50733 Köln	Paulusstr. 7 50171 Kerpen
Verkehrsbeteiligung	Fußgänger	Kraftrad
Fahrerlaubnis	-	Kl. A, B, ausgest. 20.08.1991, Rheinisch Bergischer Kreis
Fahrzeugart	-	Kraftrad
Hersteller		Yamaha
Typ, Baujahr		FZ 1200
Farbe		blau
Kennzeichen		D K - RR 39
Unfallfolgen	unverletzt	verletzt
		Motorrad beschädigt

Sonstige Geschädigte: -keine-

Zeugen: Ralf Bauer, Limburger Str. 23, 50171 Kerpen

Dienststelle
Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis Polizeiwache West Philipp-Schneider-Straße 8-10 50171 Kerpen

Aktenzeichen 606000-063742-19/3		
Sammelaktenzeichen	Sammelaktenzeichen	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Niersbach, PK		
Sachbearbeitung Telefon 02237/203-0	Nebenstelle -631	Fax -2638

2

Sachverhalt:

Am 16.04.2019 gegen 23:00 Uhr erhielt die Funkstreife 15/9 mit POK'in Wein und dem Unterzeichner von der Leitstelle die Aufforderung, wegen eines Verkehrsunfalls mit Kradfahrer und Fußgänger zur Ecke Eindhovener Straße / Lothringer Straße in Kerpen zu fahren. Rettungswagen und Notarzt sind ebenfalls eingesetzt.

Bei der Unfallörtlichkeit „Eindhovener Straße“ handelt es sich um eine Nebenstraße, welche von der Lothringer Straße aus abzweigt. Rechts und links der Fahrbahn befindet sich jeweils ein Gehweg. Entlang der Fahrbahn befinden sich mehrere Laternen, die Fahrbahn und die Gehwege sind gut ausgeleuchtet.

Im Einmündungsbereich der Eindhovener Straße / Lothringer Straße liegt ein Krad auf der Eindhovener Straße in Fahrtrichtung zur Lothringer Straße. Auf dem Gehweg am Einmündungsbereich befindet sich der Fahrer des Krades (UB 02). Dieser ist verletzt, aber ansprechbar.

Auf der Fahrbahn der Eindhovener Straße, ca. 60 m unterhalb der Einmündung zur Lothringer Straße sitzt eine männliche Person (UB 01) in Fahrtrichtung Lothringer Straße gesehen am rechten Fahrbahnrand. Die Person ist nach dem ersten Eindruck unverletzt, steht aber unter Schock. Die Atemluft der Person riecht deutlich nach Alkohol.

Durch die bereits eingetroffenen Kräfte der Rettungswagen wird UB 02 erstversorgt.

Ebenfalls am Unfallort befindet sich der Mitteiler Ralf Bauer, der Polizei und Notarzt verständigt hatte.

Nach erfolgter Belehrung machte der Zeuge **Bauer** folgende Angaben:

„Ich bin zu Fuß auf dem rechten Gehweg die Eindhovener Straße entlang gegangen, von der Lothringer Straße kommend. Ich wollte mir bei der Tankstelle noch Chips kaufen. Es ging dann alles sehr schnell. Auf dem gegenüberliegenden Gehweg ging ein Mann, oder besser gesagt, er torkelte. Er war so ca. 30-40 m von mir entfernt und ging in Richtung Lothringer Straße. Ebenfalls mir entgegen kam ein Motorrad, welches auf der Fahrbahn in Richtung Lothringer Straße fuhr. Auf einmal ist der Mann auf die Straße gesprungen, hat dann die Arme ausgestreckt und sich umgedreht, also mit dem Gesicht zum Motorrad. Er rief dabei noch „nimm mich mit“ oder so etwas. Das Motorrad war zu diesem Zeitpunkt keine 10 Meter mehr von dem Mann entfernt. Der Motorradfahrer hat noch versucht zu bremsen und auszuweichen, aber es war zu spät und der Motorradfahrer ist dann gestürzt und über den Boden gerutscht, wobei er den anderen Mann nur knapp verfehlt hat. Er ist unmittelbar neben diesem über den Boden geschlittert. Ich habe sofort die 112 und die 110 gerufen und dann habe ich mich um die verletzte Person gekümmert. Der andere Mann wirkte auf mich verstört, er hat die ganze Zeit gesagt, dass er das nicht gewollt habe.“

Auf Nachfrage: „Ich kann nicht genau sagen, wie schnell das Motorrad war, aber ich denke nicht schneller als 50 km/h. Der Motorradfahrer konnte meiner Ansicht nach nicht mehr abbremesen, dafür war der Abstand zu dem Mann zu gering.“

Dienststelle
Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis Polizeiwache West Philipp-Schneider-Straße 8-10 50171 Kerpen

Aktenzeichen 606000-063742-19/3		
Sammelaktenzeichen	Sammelaktenzeichen	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Niersbach, PK		
Sachbearbeitung Telefon 02237/203-0	Nebenstelle -631	Fax -2638

3

Nach erfolgter Belehrung machte **UB 02** folgende Angaben:

„Ich kam mit meinem Motorrad von der Tankstelle und wollte zur Lothringer Straße. Ich bin ganz normal gefahren und auf einmal springt ein Mann vor mir auf die Straße und breitet die Arme aus. Ich habe sofort eine Vollbremsung gemacht und noch versucht auszuweichen. Dann bin ich auch schon mit dem Motorrad auf die Straße geknallt und über den Asphalt gerutscht. Den Typen habe ich dabei anscheinend knapp verfehlt, zumindest habe ich keine Kollision gespürt. Der Mann, der sich um mich gekümmert hat, meinte, dass dem anderen wohl nichts passiert sei. Mir tut gerade alles weh. Vor allem mein Kopf und mein Fuß schmerzen. Aber ich kann wirklich nichts dafür.“

Auf Nachfrage: „Ich bin auf keinen Fall zu schnell gefahren. Ob der Mann noch etwas gerufen hat, weiß ich nicht. Ich muss jetzt ins Krankenhaus.“

Aufgrund der Angaben des Zeugen Bauer und des UB 02 wurde der UB 01 sodann über seine Beschuldigtenrechte belehrt. Er wollte daraufhin keine Angaben zum Sachverhalt machen, sondern sagte nur immer wieder, dass er das nicht gewollt habe. UB 01 machte hierbei auf den Unterzeichner einen deutlich alkoholisierten Eindruck. Der UB 01 konnte dem Gespräch jedoch folgen und machte den Eindruck, dass er wusste, worum es ging. Da die Atemluft des UB 01 nach Alkohol roch und auch der Zeuge Bauer Angaben zu einer merklichen Alkoholisierung des UB 01 gemacht hatte, wurde der UB 01 gefragt, ob er damit einverstanden sei, dass ihm eine Blutprobe entnommen würde. Der UB 01 erklärte seine Zustimmung zu der Maßnahme.

UB 02 wurde sodann von einem Rettungswagen ins Krankenhaus verbracht.

Es wurden Fotoaufnahmen vom Unfallort gefertigt, die der Unfallanzeige beigelegt sind.

Anschließend wurde der UB 01 mit seinem Einverständnis mit zur Polizeiwache genommen. Dort wurde ihm durch den herbeigerufenen Amtsarzt Dr. Gomez um 02:00 Uhr eine Blutprobe entnommen.

Kerpen, den 17.04.2019



Niersbach (PK)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der beigelegten Fotos wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich daraus keine weiteren Informationen ergeben, die für die Fallbearbeitung von Bedeutung sind. Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass der Beschuldigte und die Zeugen ordnungsgemäß belehrt worden sind und die Entnahme der Blutprobe beim Beschuldigten ordnungsgemäß erfolgt ist.

Dienststelle
Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis Polizeiwache West Philipp-Schneider-Straße 8-10 50171 Kerpen

Aktenzeichen 606000-063742-19/3		
Sammelaktenzeichen	Sammelaktenzeichen	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Niersbach, PK		
Sachbearbeitung Telefon 02237/203-0	Nebenstelle -631	Fax -2638

5

Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

„Ich will aussagen.

Ich kann mich an den Vorfall nur verschwommen erinnern. Ich war bei ein paar Kumpels in Kerpen gewesen und wollte dann nach Hause. Wir hatten ziemlich viel getrunken. Es gab Bier und Wodka. Ich weiß noch, dass ich da auf dem Gehweg entlang gegangen bin und plötzlich habe ich hinter mir das Geräusch eines Motorrads gehört. Und irgendwie hatte ich die dämliche Idee, dass der mich ja ein Stück mitnehmen könnte. Und dann bin ich einfach auf die Straße gesprungen und hab mich umgedreht und die Arme ausgebreitet. Ich dachte, als ich auf die Straße ging, das Motorrad sei noch weit genug weg, sodass der Fahrer mich sehen und dann bremsen könnte. Als ich mich aber umgedreht habe, war das Motorrad nur noch einige Meter von mir entfernt, ich habe mich richtig erschrocken, war aber auch so spontan nicht mehr in der Lage mich zu bewegen. Der Motorradfahrer ist voll in die Bremsen gegangen und hat versucht, mir auszuweichen. Dabei ist er gestürzt und ist mit dem Motorrad haarscharf an mir vorbei über die Straße geschlittert. Ich habe richtig gezittert und musste mich erstmal setzen. Es kam dann sofort ein Mann angelaufen, keine Ahnung, wo der herkam, ich habe den vorher nicht bemerkt. Der ist zu dem Motorradfahrer gelaufen und hat sich um den gekümmert. Er kam später auch zu mir und hat gefragt, ob ich ok sei. Dann hat er die Polizei und den Notarzt verständigt und hat sich weiter um den Motorradfahrer gekümmert, bis der Rettungswagen kam. Ich habe einfach nur da gesessen und gewartet. Ich glaube, ich stand unter Schock. Irgendwann kamen Sie dann zu mir und haben mit mir gesprochen und mich mit zur Wache genommen, wo dann nach einiger Zeit ein Arzt kam und mir eine Blutprobe entnommen hat. Danach bin ich mit dem Bus nach Hause gefahren.“

Auf Nachfrage: „Ich weiß nicht mehr, ob ich etwas gerufen habe, als ich auf die Straße gesprungen bin, kann sein, dass ich so was gesagt habe wie ‚nimm mich mit‘. Ich bin aber nicht mehr sicher. Ich möchte nochmal sagen, dass mir das Ganze unglaublich leid tut. Ich kann mir auch gar nicht erklären, was da mit mir los war, ich habe so etwas noch nie gemacht. Ich wollte den Motorradfahrer nicht verletzen. Ich wollte doch nur, dass er anhält. Ich wollte nicht, dass irgendjemand zu Schaden kommt. Ich hatte ja selbst unglaubliches Glück, dass mir nichts passiert ist. Ich will mich auch unbedingt noch bei dem Motorradfahrer entschuldigen und natürlich werde ich für alle Kosten aufkommen.“

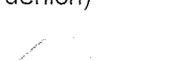
Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit) 03.05.2019, 08:45 Uhr
--

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben







Niersbach, PK

Unterschrift Dolmetscher(in)

Sven Arnold

Dienststelle

Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis
Polizeiwache West
Philipp-Schneider-Straße 8-10
50171 Kerpen

Aktenzeichen

606000-063742-19/3

Sammelaktenzeichen

Sammelaktenzeichen

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)

Niersbach, PK

Sachbearbeitung Telefon

02237/203-0

Nebenstelle

-631

Fax

-2638

6

Abschlussvermerk:

Die Ermittlungen sind nunmehr abgeschlossen. Die Zeugen Bauer und Suter wurden am 05.06.2019 nochmals vernommen; die Unfallspuren wurden ausgewertet. Es ist davon auszugehen, dass der Unfall sich so ereignet hat, wie es sich aus der Verkehrsunfallanzeige ergibt.

Der Geschädigte wurde zwischenzeitlich aus dem Krankenhaus entlassen. Er hat im Rahmen seiner Vernehmung einen Arztbericht des Krankenhauses und eine Rechnung der Werkstatt über die Reparatur seines Motorrades mitgebracht. Die Unterlagen sind der Ermittlungsakte beigelegt worden. Der Geschädigte hat eine Gehirnerschütterung, eine Unterkieferfraktur sowie eine Platzwunde am rechten Fußrücken erlitten und wurde fünf Tage stationär im Krankenhaus behandelt. An seinem Motorrad ist ein Sachschaden von 2.000,00 € entstanden.

Auch das toxikologische Gutachten des Amtsarztes Dr. Gomez vom 23.05.2019 ist am 30.05.2019 zur Ermittlungsakte gelangt. Aus diesem ergibt sich, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Blutentnahme um 02:00 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 1,54 Promille hatte.

Kerpen, den 12.06.2019



Niersbach (PK)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der am 05.06.2019 ordnungsgemäß durchgeführten Vernehmungen der Zeugen Suter und Bauer wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß belehrt und vernommen wurden, sich die Aussagen mit den Angaben der Zeugen Suter und Bauer in der Verkehrsunfallanzeige inhaltlich decken und sich aus diesen darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Es ist weiter davon auszugehen, dass der Geschädigte Suter gegen den Beschuldigten hinsichtlich aller in Betracht kommenden Delikte formell ordnungsgemäß Strafantrag gestellt hat.

Von einem Abdruck des toxikologischen Gutachtens des Amtsarztes Dr. Gomez sowie des vom Zeugen Suter zur Akte gereichten Arztberichtes und der Werkstattrechnung wird ebenfalls abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die dort enthaltenen Angaben mit dem Vermerk übereinstimmen und keine weitergehenden Informationen enthalten, die für die Bearbeitung des Falles von Bedeutung sind.

Es ist weiter davon auszugehen, dass PK Niersbach den Ermittlungsvorgang am 12.06.2019 an die Staatsanwaltschaft Köln übersandt hat, wo dieser am 18.06.2019 eingegangen ist und unter dem Aktenzeichen 29 Js 687/19 geführt wird. Zuständige Dezernentin ist Staatsanwältin Dr. Gaumann.

Staatsanwaltschaft Köln
29 Js 687/19

Köln, den 25.07.2019

An das
Amtsgericht
- Strafrichter -
Kerpen



Anklageschrift

Herr **Sven Arnold**,
geb. am 08.07.1988 in Köln,
wohnhaft Hartwichstr. 42, 50733 Köln,
ledig, deutsch, Dachdecker,

wird a n g e k l a g t,

am 16.04.2019 in Kerpen

[...].

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

[...]

Vergehen strafbar gemäß §§ [...] StGB.

Beweismittel:

[...]

Es wird b e a n t r a g t,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - in Kerpen zu eröffnen.


Dr. Gaumann
Staatsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der mit „[...]“ gekennzeichneten Bestandteile der Anklageschrift wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Von einem Abdruck der staatsanwaltlichen Begleitverfügung zur Anklageschrift wird ebenfalls abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus dieser keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

4 Ds 29 Js 687/19 (221/19)



Amtsgericht Kerpen

Beschluss

In der Strafsache

gegen

Sven Arnold,
geb. am 08.07.1988 in Köln,
wohnhaft Hartwichstr. 42, 50733 Köln,
ledig, deutsch, Dachdecker,

wegen [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des weiteren Rubrums („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

[...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Gründe („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Kerpen, den 08.10.2019

Hahn
Hahn

Richter am Amtsgericht

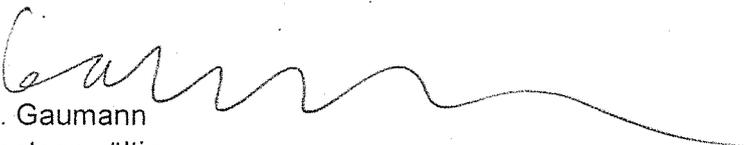
Staatsanwaltschaft Köln

Köln, den 11.10.2019

29 Js 687/19

Vermerk

Die Akte wurde der Unterzeichnerin am heutigen Tage wieder vorgelegt. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kerpen vom 08.10.2019 (Az.: 4 Ds 29 Js 687/19 (221/19)) soll Rechtsmittel eingelegt werden.



Dr. Gaumann
Staatsanwältin

Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

11.10.2019.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit eines Rechtsmittels, so ist zur Begründetheit in einem Hilfspgutachten Stellung zu nehmen.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage zu stellen. Sollte die Beweisprognose zu dem Ergebnis kommen, dass dem Angeschuldigten eine Tat nicht in einem für die Eröffnung des Hauptverfahrens notwendigen Maße nachweisbar ist, ist hilfspgutachterlich dazu Stellung zu nehmen, welche Straftatbestände – den Tatnachweis unterstellt – verwirklicht worden wären.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Straftatbestände außerhalb des StGB sind, ebenso wie Ordnungswidrigkeiten, nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Ein etwaiger Antrag an das Gericht ist auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- der Bundeszentralregisterauszug des Angeschuldigten vom 23.07.2019 keine Eintragungen enthält;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Köln gegeben sind.

Kerpen verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Köln sowie im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.

Kalender 2019

Januar							Februar							März									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
1		1	2	3	4	5	6	5					1	2	3	9				1	2	3	
2	7	8	9	10	11	12	13	6	4	5	6	7	8	9	10	10	4	5	6	7	8	9	10
3	14	15	16	17	18	19	20	7	11	12	13	14	15	16	17	11	11	12	13	14	15	16	17
4	21	22	23	24	25	26	27	8	18	19	20	21	22	23	24	12	18	19	20	21	22	23	24
5	28	29	30	31				9	25	26	27	28				13	25	26	27	28	29	30	31
April							Mai							Juni									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
14	1	2	3	4	5	6	7	18			1	2	3	4	5	22					1	2	
15	8	9	10	11	12	13	14	19	6	7	8	9	10	11	12	23	3	4	5	6	7	8	9
16	15	16	17	18	19	20	21	20	13	14	15	16	17	18	19	24	10	11	12	13	14	15	16
17	22	23	24	25	26	27	28	21	20	21	22	23	24	25	26	25	17	18	19	20	21	22	23
18	29	30						22	27	28	29	30	31			26	24	25	26	27	28	29	30
Juli							August							September									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
27	1	2	3	4	5	6	7	31				1	2	3	4	35							1
28	8	9	10	11	12	13	14	32	5	6	7	8	9	10	11	36	2	3	4	5	6	7	8
29	15	16	17	18	19	20	21	33	12	13	14	15	16	17	18	37	9	10	11	12	13	14	15
30	22	23	24	25	26	27	28	34	19	20	21	22	23	24	25	38	16	17	18	19	20	21	22
31	29	30	31					35	26	27	28	29	30	31		39	23	24	25	26	27	28	29
																40	30						
Oktober							November							Dezember									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
40		1	2	3	4	5	6	44					1	2	3	48							1
41	7	8	9	10	11	12	13	45	4	5	6	7	8	9	10	49	2	3	4	5	6	7	8
42	14	15	16	17	18	19	20	46	11	12	13	14	15	16	17	50	9	10	11	12	13	14	15
43	21	22	23	24	25	26	27	47	18	19	20	21	22	23	24	51	16	17	18	19	20	21	22
44	28	29	30	31				48	25	26	27	28	29	30		52	23	24	25	26	27	28	29
																	1	30	31				

Fest- und Feiertage 2019:

01.01. Neujahr	09./10.06. Pfingsten
19.04. Karfreitag	20.06. Fronleichnam
21./22.04. Ostern	03.10. Tag der Deutschen Einheit
01.05. Maifeiertag	01.11. Allerheiligen
30.05. Christi Himmelfahrt	25./26.12. Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1879

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft (StA) gegen die Ablehnung der Hauptverfahrenseröffnung durch das Amtsgericht (AG) dürfte Erfolg haben.

A. Zulässigkeit: Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, entscheidet es gemäß § 204 I StPO durch Beschluss. Gegen diesen Ablehnungsbeschluss steht der StA als **statthafte** Rechtsmittel nach § 210 II, 1. Alt. mit § 304 I StPO die **sofortige Beschwerde** zu. Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 306 I u. III StPO bei dem AG Kerpen als dem Gericht, von dem die angefochtene Entscheidung erlassen worden ist, **schriftlich** und binnen einer **einwöchigen** Frist (§ 311 II, 1. Hs. StPO), die mit der **Bekanntmachung** der **angefochtenen Entscheidung** zu laufen beginnt (§ 311 II 2, 2. Hs. StPO), einzulegen. Gemäß den §§ 35 II 1, 41 Satz 1 StPO erfolgt die Zustellung an die StA durch **Vorlage der Urschrift** des zuzustellenden Schriftstücks. Die Urschrift wurde der StA am 09.10.2019 vorgelegt, sodass die gemäß § 43 Abs. 1, 1. Hs. StPO mit dem 16.10.2019 ablaufende Frist noch eingehalten werden kann. *Da es sich bei dem Ablehnungsbeschluss nicht um eine Entscheidung handelt, die in Anwesenheit der davon betroffenen Personen ergeht, seine Bekanntmachung aber zugleich eine Rechtsmittelfrist auslöst, wird der Beschluss weder durch Verkündung (§ 35 I 1 StPO) noch durch formlose Mitteilung (§ 35 II 2 StPO) bekanntgemacht. Für den Fristbeginn ist der Tag des Eingangs des Schriftstücks bei der StA, nicht die Vorlegung vor dem zuständigen Dezernenten maßgeblich (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl. 2019, § 41 Rn. 3).*

B. Begründetheit: Die sofortige Beschwerde dürfte auch **begründet** sein. Die sofortige Beschwerde ist begründet, wenn die **Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens rechtswidrig** ist. Gemäß § 203 StPO beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat **hinreichend verdächtig** erscheint, also nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Angeschuldigten wahrscheinlich zu erwarten ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 170 Rn. 1, § 203 Rn. 2), was hier i.E. zu bejahen sein dürfte.

I. Nötigung (§ 240 StGB): Der Angeschuldigte (A) dürfte sich einer Nötigung hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er den Zeugen Moritz Suter (Z) dadurch zum Anhalten zwang, dass er sich mit ausgebreiteten Armen vor diesen auf die Straße stellte.

1. A dürfte Z rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung genötigt haben.

a) **Gewalt** ist nach hM der (zumindest auch) **physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes** (vgl. Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 240 Rn. 8). Es reicht nicht aus, wenn die Handlung lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Betroffenen nur psychischer Natur ist (BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, NJW 1995, 1141). Stellt sich jemand auf die Straße, um so einen herannahenden Autofahrer zum Anhalten zu zwingen, dürfte nach der oben genannten Definition grundsätzlich keine Gewalt i.S.d. § 240 StGB vorliegen (vgl. BGH, Urt. v. 23.04.2002, 1 StR 100/02). Hier dürfte der Fall allerdings anders liegen, da A für Z als herannahenden Motorradfahrer nicht lediglich eine psychische Zwangswirkung zum Bremsen oder Ausweichen entfaltet, sondern ein die Gefahr eines Sturzes – wie er im Ergebnis auch erfolgt ist – beinhaltendes physisches Hindernis dargestellt haben dürfte. Hierfür dürfte neben der Tatsache, dass für Z als Motorradfahrer im Vergleich zu einem Autofahrer deutlich höhere Verletzungsrisiken bestehen, auch sprechen, dass A so kurzfristig auf die Straße gesprungen ist, dass Z ein gefahrloses Anhalten oder Ausweichen nicht mehr möglich war. *A.A. vertretbar.*

b) Durch das Bremsen und gleichzeitige Ausweichen hat Z aufgrund der Gewalt des A eine **Handlung** vorgenommen. Es dürfte hierbei unerheblich sein, dass Z, anders als von A gedacht, nicht vor diesem zum Stillstand kam, sondern neben dem Bremsen auch noch eine Ausweichbewegung gemacht hat, mit seinem Motorrad zu Boden fiel und an A „vorbeischlitterte“, da es A darauf ankam, dass Z – wie letztendlich geschehen – anhält.

2. A dürfte auch den subjektiven Tatbestand erfüllt haben, da er durch seine bewusst vorgenommene Handlung das Anhalten des Z sogar bezweckt hat (dolus directus 1. Grades).

3. Die Tat dürfte zudem **verwerflich** i.S.d. **§ 240 II StGB** und auch im Übrigen **rechtswidrig** gewesen sein.

4. Fraglich ist allerdings, ob A zur Tatzeit **schuldfähig** war.

a) Bei A könnte gemäß **§ 20 StGB** eine krankhafte seelische Störung vorgelegen haben, weil er bei der Tatbegehung unter Alkoholeinfluss stand. Die bei A um **02:00 Uhr** entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration (**BAK**) von **1,54 Promille**. Der **BAK-Wert** ist **auf den Tatzeitpunkt zurückzurechnen**. Nach der Aussage von Z und dem weiteren Zeugen Bauer (**B**) liegt die Tatzeit bei **23:00 Uhr**. Bei der Rückrechnung ist von einem mittleren Abbau von 0,2 Promille pro Stunde auszugehen. Hinzu kommt ein einmaliger Sicherheitszuschlag von 0,2 Promille (Fischer, § 20 Rn. 13). Hiernach dürfte von einer BAK zur Tatzeit von **2,34 Promille** (= 1,54 Promille + 0,6 Promille + 0,2 Promille) auszugehen sein. Die errechnete BAK dürfte keinen Anlass zur Annahme geben, dass die Steuerungsfähigkeit des A aufgrund einer akuten Intoxikationspsychose aufgehoben war (vgl. Fischer, Rn. 20: **BAK ab 3,0 Promille**). Zudem dürften sich weder aus den Schilderungen von Z und B noch aus den sonstigen Umständen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Steuerungsfähigkeit des A aufgehoben war. *Es dürfte aber eine verminderte Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 StGB bestanden haben (die in der Regel ab einer BAK von 2,0 Promille anzunehmen ist, vgl. Fischer, § 20 Rn. 21). Eine solche lässt die Strafbarkeit nicht entfallen, sondern ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.*

c) Die Blutprobe dürfte bereits deshalb **verwertbar** sein, weil A eingewilligt hat, Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit nicht bestehen und die Blutprobe zugunsten des A in die Hauptverhandlung eingeführt werden sollte.

II. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b I Nr. 2 StGB): A dürfte sich einer Straftat nach § 315b I Nr. 2 StGB nicht hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. A müsste zunächst objektiv die **Sicherheit des Straßenverkehrs** dadurch **beeinträchtigt** haben, dass er **Hindernisse bereitet** hat und dadurch **Leib oder Leben eines anderen Menschen** oder fremde Sachen von bedeutendem Wert **gefährdet** hat. Grundsätzlich kann derjenige, der sich – wie A – auf eine öffentliche Straße stellt und andere Verkehrsteilnehmer zum Ausweichen oder Abbremsen zwingt, den Tatbestand erfüllen, wenn er hierdurch andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (vgl. BGH, Urt. v. 31.08.1995, 4 StR 283/95). Erforderlich ist hier eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht (BGH, a.a.O.). Durch das Springen auf die Straße mit ausgebreiteten Armen in kurzer Distanz zu Z dürfte A diese Voraussetzungen erfüllt haben. Durch die Tat ist Z nicht unerheblich verletzt und dessen Motorrad stark beschädigt worden. Ein gefahrloses Ausweichen oder rechtzeitiges Abbremsen war Z nicht möglich.

2. In **subjektiver** Hinsicht müsste A jedoch mit **Schädigungsvorsatz** gehandelt haben. Zwar genügt in den Fällen des § 315b I StGB grundsätzlich bedingter Vorsatz bzgl. der Beeinträchtigung und der Gefährdung bzw. in den Fällen des § 315b IV StGB bedingter Vorsatz bzgl. der Beeinträchtigung und fahrlässiges Verhalten bzgl. der Gefährdung und in den Fällen des § 315b V StGB reicht sogar fahrlässiges Verhalten bzgl. beider Voraussetzungen aus. Bei **Vorgängen im fließenden Verkehr** ist es jedoch nach st. Rspr. erforderlich, dass der Täter in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff zu „pervertieren“; es muss ihm darauf ankommen, durch diesen in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen und er muss mit zumindest **bedingtem Schädigungsvorsatz** handeln (BGH Urt. v. 20.03.2001 – 4 StR 33/01, Urt. v. 09.02.2010 – 4 StR 556/09; Fischer, § 315b Rn. 9a, 20). Vorsätzlich im Sinne des hier allein in Betracht kommenden dolus eventualis handelt, wer um die ernsthafte Möglichkeit des tatbestandsmäßigen Erfolges im konkreten Einzelfall weiß und ihre Realisierung billigend in Kauf nimmt (vgl. Fischer, § 15 Rn. 9 ff.). Vorliegend hat A sich dahingehend eingelassen, dass er Z zu keinem Zeitpunkt schädigen, sondern diesen nur zum Anhalten bewegen wollte, damit dieser ihn mitnimmt. Er habe nicht damit gerechnet, dass es zu einem Unfall und einer Verletzung des Z oder einer Beschädigung des Motorrads kommen könnte. Er habe nicht gedacht, dass das Motorrad schon so nahe sei. Die Einlassung des A wird insbesondere auch durch die Tatsache gestützt, dass A selbst bei dem Unfall nur knapp von Z und dem Motorrad verfehlt wurde und kaum anzunehmen sein dürfte, dass A sich selbst in ernsthafte Gefahr bringen oder gar verletzen wollte. Ein Schädigungsvorsatz dürfte daher nicht vorliegen und somit der Tatbestand des § 315b I Nr. 2 StGB nicht erfüllt sein. *A.A. vertretbar; insbesondere könnten Prüflinge argumentieren, dass das Verhalten des A schon keinen Vorgang im fließenden Verkehr darstellt und daher die von der Rspr. entwickelten Einschränkungen hier nicht zur Anwendung kommen. Ebenso dürfte es vertretbar sein, die in der Lit. nicht unumstrittenen Grundsätze der Rspr. bei Vorgängen im fließenden Verkehr an sich abzulehnen. In beiden Fällen dürften die Prüflinge dann jedenfalls eine Strafbarkeit nach § 315b I Nr. 2, IV StGB oder § 315 I Nr. 2, V StGB zu bejahen haben.*

III. Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB): A dürfte sich einer fahrlässigen Körperverletzung zum Nachteil des Z hinreichend verdächtig gemacht haben. *Ein vorsätzliches Handeln des A bzgl. der körperlichen Misshandlung oder der Gesundheitsschädigung dürfte nicht nachzuweisen sein (s.o.).*

1. Ein **Strafantrag** des Z liegt vor, **§ 230 I StGB**.

2. A dürfte Z **körperlich misshandelt** und an der **Gesundheit geschädigt** haben. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird; eine Schädigung der Gesundheit ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands (Fischer, § 223 Rn. 4, 8). Z hat eine Gehirnerschütterung, eine Unterkieferfraktur sowie eine Platzwunde am rechten Fußrücken erlitten und wurde fünf Tage stationär im Krankenhaus behandelt.

3. Die Handlung des A, nämlich das Springen auf die Straße und Versperren des Weges für Z, dürfte auch **kausal** für den Sturz und somit die Verletzungen des Z sein.

4. A dürfte fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt ein Täter, der eine **objektive Pflichtverletzung** begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und gerade die Pflichtverletzung objektiv und subjektiv vorhersehbar den **Erfolg herbeigeführt** hat (BGH, Urt. v. 20.11.2008 – 4 StR 328/08; Fischer, § 15 Rn. 12a). Vorliegend hat A durch das Betreten der Straße und das Stehenbleiben vor dem Motorrad des Z mit ausgebreiteten Armen eine Pflichtverletzung begangen, die zum Erfolg, nämlich den Verletzungen des Z geführt hat. Die Tatbestandsverwirklichung dürfte für A, auch in Anbetracht seines Zustands, vorhersehbar gewesen sein. Es dürfte jedem, auch einer aufgrund Alkoholeinflusses vermindert schuldfähigen Person, einleuchten, dass das spontane Betreten einer Straße vor einem herannahenden Motorrad zu einem Unfall und damit zu Verletzungen des Fahrers führen kann.

5. A handelte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft**, wenn auch im Zustand verminderter Schuldfähigkeit (s.o.).

IV. Konkurrenzen: Die Tatbestände der Nötigung und der fahrlässigen Körperverletzung dürften zueinander in **Tateinheit** (§ 52 StGB) stehen, da die Tatbestände durch dieselbe Handlung aufgrund eines einheitlichen Tateschlusses des A verwirklicht wurden.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen: Es ist zweckmäßig, durch einen an das AG Kerpen adressierten Schriftsatz sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 08.10.2019 einzulegen. Einer Beschwerdebegründung bedarf es nicht (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 306 Rn. 5), sie dürfte sich aber empfehlen.